

Ergänzungsratschlag

zu Handen des Grossen Rats zum Ratschlag Nr. 9131 vom 19.12.2001

über die HPSA-BB und Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)

Partnerschaftliches Geschäft

vom 25. Februar 2003 / 030288

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 26.
Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	3
1. AUSGANGSLAGE	3
2. ÜBERNAHME- UND FUSIONSILANZ	4
3. BUDGET	5
4. KOSTENAUFTEILUNG ZWISCHEN BL UND BS	6
5. LÖHNE	8
6. PENSIONSASSE	9
7. NEUBAU HPSA-BB UND PROVISORISCHE ÜBERGANGSLÖSUNG	10
8. FESTLEGUNG UND ORGANISATION DES RECHNUNGSWESENS INKL. KOMPETENZREGLEMENT	11
9. FESTLEGUNG DES UMGANGS MIT ÜBERSCHÜSSEN UND FEHLBETRÄGEN	12
10. MELDEPFLICHT BEI BESONDEREN VORKOMMNISSEN	12
11. VERTRAG ZWISCHEN DEN KANTONEN BASEL-LANDSCHAFT UND BASEL-STADT ÜBER DIE HOCHSCHULE FÜR PÄDAGOGIK UND SOZIALE ARBEIT BEIDER BASEL (HPSA-BB) (RRB VOM 25.2.03)	14
12 ANTRAG	31

ZUSAMMENFASSUNG

Das Geschäft HPSA-BB wurde im Kanton Basel-Landschaft am 23. Mai 2002 vom Parlament an die Regierung zurückgewiesen. In Basel-Stadt hat der Grosse Rat das Geschäft am 5. Juni 2002 an die Bildungs- und Kulturkommission zurückgewiesen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterbreiten den Parlamenten mit dieser Vorlage die von den Parlamenten gewünschten ergänzenden Angaben. Die von den Parlamenten zusätzlich gewünschten und zwischenzeitlich vorgenommenen Abklärungen zur HPSA-BB, insbesondere die umfangreichen Prüfungen der Finanzkontrollen zeigen, dass die in der Vorlage vom 18. Dezember 2001 ausgewiesenen finanziellen Eckwerte für die HPSA-BB Bestand haben und die Erstellung einer Übernahme- und Fusionsbilanz problemlos möglich ist. Die umfangreichen Abklärungen haben zu zeitlichen Verzögerung bei der Gründung der HPSA-BB geführt, die das Aufrechterhalten einer konstanten Fusionsdynamik bei den beteiligten Institutionen beeinträchtigen. Das Schaffen einer klaren rechtlichen Ausgangslage ist deshalb für das Zusammenwachsen der drei Schulen von erstrangiger Bedeutung.

Der Ergänzungsvorlage wurden für die Kostenberechnungen die aktuellen Studierendenzahlen zugrunde gelegt. Das vorliegende Budget HPSA-BB gilt für die Jahre 2003 (pro rata) und 2004 und enthält zusätzlich zu den in der Vorlage vom 18.12.2001 ausgewiesenen Kosten im Departement Pädagogik einen Ausgleich der Teuerung (1.0 %) und des Stufenanstiegs (0.9 %), den die Kantone BL und BS für das Jahr 2003 bereits vorgenommen haben. Das Budget des Departements Soziale Arbeit bleibt unverändert.

1. AUSGANGSLAGE

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben am 18. Dezember 2001 den Staatsvertrag über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) genehmigt und die Vorlage an die Parlamente weitergeleitet (BL Nr. 2001/309; BS Nr. 9131). Die Vorlage wurde daraufhin in beiden Kantonen in verschiedenen Kommissionssitzungen behandelt:

- Januar bis April 2002:
7 Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission und 4 der Finanzkommission BS
2 Sitzungen der Erziehungs- und Kulturkommission und 4 der Finanzkommission BL;
davon die folgenden gemeinsam:
- 9. April 2002: Task Force Finanzkommissionen BL und BS
- 11. April 2002: Gemeinsame Sitzung der Bildungskommissionen BL und BS in Anwesenheit der Präsidenten der Finanzkommissionen BL und BS. An dieser Sitzung wurden verschiedene Änderungsanträge zu dem von den Regierungen am 18.12.2001 verabschiedete Staatsvertrag HPSA-BB formuliert.
- 23. April 2002: Die Regierungen BL und BS haben daraufhin am 23. April die von den Kommissionen beantragten Änderungen vorgenommen und den überarbeiteten Staatsvertrag erneut den Parlamenten vorgelegt (RRB Nr. 688). Gleichentags erstellt die EKK ihren Bericht z.H. des Landrates und beantragt diesem mit 8:0 Stimmen bei einer Enthaltung die Zustimmung zum geänderten Staatsvertrag. Die baselstädtische Kommission hat ebenfalls Zustimmung zum geänderten Vertrag beschlossen.

- 23. Mai 2002: Der Landrat beschliesst Rückweisung des Geschäftes an die Regierung und erteilt die untenstehenden Aufträge.
- 5. Juni 2002: Der Grosse Rat beschliesst Rückweisung des Geschäftes an die Bildungs- und Kulturkommission BKK.

Mit dem Rückweisungsbeschluss vom 23.5.2002 verlangt der Landrat zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten:

1. Aussagen zum Zeitpunkt des Anfalls des Investitionsvolumens von zirka 47 Millionen Franken in den kantonalen Finanzhaushalt und damit verbunden Auswirkungen auf Finanzbeziehungsweise Investitionsplanung.
2. Festlegung der Bewertungsgrundlagen und -grundsätze für die Erstellung einer Übernahme- und Fusionsbilanz, basierend auf Bilanzen per 31.12.2001.
3. Festlegung und Organisation des Rechnungswesens inkl. Kompetenzreglement.
4. Festlegung des Umgangs mit Überschüssen und Fehlbeträgen.

Die Aufträge Nr. 1, 3 und 4 wurden von den zuständigen Direktionen, Auftrag Nr. 3 mit Unterstützung eines externen Beraters, bearbeitet. Mit der Festlegung der Bewertungsgrundlagen und -grundsätze hat die basellandschaftliche Regierung am 18. Juni 2002 die Finanzkommissionen Basel-Landschaft - in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Basel-Stadt - beauftragt. Neben dem eigentlichen Kernauftrag zur Festlegung der zu übernehmenden Aktiven und Passiven mit einem Vorschlag zu deren Bewertung haben die Finanzkontrollen daraufhin das Gesamtprojekt HPSA-BB einer umfassenden und über den Auftrag hinausgehenden Überprüfung unterzogen und zusätzliche Fragen im Hinblick auf die Gründung der HPSA-BB aufgeworfen, auf die wir in dieser ergänzenden Vorlage ebenfalls eingehen.

Der definitive Bericht der Finanzkontrollen BL und BS über den Prüfauftrag für die HPSA-BB (Nr. 48/2002) liegt seit dem 23. Januar 2003 vor.

2. ÜBERNAHME- UND FUSIONSBILANZ

Gemäss Feststellungen der Finanzkontrollen BL und BS ist die Erstellung einer Übernahme- und Fusionsbilanz ohne weiteres möglich.

- a) Mobilien und Anlagen werden entschädigungslos übertragen. Eine Bewertung wäre unverhältnismässig und verwaltungsökonomisch nicht vertretbar. Zwischen den Parteien besteht kein nennenswertes Ungleichgewicht.
- b) Bis zum Gründungsdatum der HPSA-BB bleiben das Seminar Liestal und das Pädagogische Institut Basel Dienststellen der Kantone, deren Aktiven und Passiven in den jeweiligen Staatsrechnungen ausgewiesen sind. Flüssige Mittel, Forderungen und Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungen der bisherigen Dienststellen werden nicht übernommen. Die Werte der FHS-BB gehen zum Buchwert der Abschlussbilanz in die Eröffnungsbilanz der HPSA-BB ein. Die Abgrenzung von ausserkantonalen Schulgeldern und der Geldfluss von Schulgeldern zwischen BL und BS erfolgen dabei nach klaren Regeln. Die im Zeitpunkt der Gründung ausgewiesenen Stundenguthaben werden zu den Ansätzen vor der Gründung von der HPSA-BB

übernommen und bewirtschaftet. Ferienguthaben werden auf den Fusionszeitpunkt erhoben, den alten Rechnungen belastet und in der Eröffnungsbilanz der HPSA-BB eingestellt.

- c) Das Stiftungskapital der FHS-BB wird auf einem Sonderkonto ausgewiesen und darf nur entsprechend Zweckbestimmung gemäss Übertragungsvertrag zwischen der HPSA-BB und der FHS-BB verwendet werden.
- d) Die Mietverpflichtung der FHS-BB bis zum 31.3.2010 für die Schul- und Verwaltungsräume an der Thiersteinallee in Basel wird von der HPSA-BB übernommen.

3. BUDGET

Die Vorlage vom 18.12.2001 enthält auf den S. 34/35 ein grobes Budget der beiden Departemente Pädagogik und Soziale Arbeit. Ein detailliertes Budget hätte nach der Genehmigung der Vorlage und des darin festgelegten Kostendachs für die HPSA-BB ausgearbeitet werden sollen. Die Finanzkontrollen stellten den Gütegrad des in der Vorlage enthaltenen Grobbudgets in Frage und verlangten insbesondere Aufschluss darüber, ob die finanziellen Implikationen der Fusion angemessen und richtig berücksichtigt worden sind. Weil der/die Verantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen der HPSA-BB noch nicht bestimmt ist und vor der Genehmigung des Staatsvertrages auch nicht bestimmt werden kann, wurde ein externer Berater zur Erstellung des Budgets mit der entsprechenden Kostenfolge beigezogen. Der Berater hat bereits die FHBB beraten und kennt die besonderen Fragestellungen und Anforderungen an die Rechnungslegung im Hochschulbereich bestens. Er hat ein detailliertes, die Vorgaben für Fachhochschulen erfüllendes Budget 2003 für die HPSA-BB vorgelegt (s. Übersicht im Anhang).

Das im Bericht der Finanzkontrollen analysierte Budget ist im Januar 2003 nochmals überarbeitet und mit dem in der Vorlage vom 18.12.01 enthaltenen Budget in Übereinstimmung gebracht worden. Das Kostendach der HPSA-BB war in der Vorlage vom 18.12.2001 auf der Basis der Staatsrechnungen 2000 berechnet worden. Die dort ausgewiesenen Kosten enthielten die Teuerung bis zum damals geplanten Start der HPSA-BB im Sommer 2002 bzw. bis zum 30.6.2002. Das von den Trägerkantonen festgelegte Kostendach wird nun auf das Jahr 2004 ausgedehnt. Für den Bereich Pädagogik wird das Budget deshalb um den auf das Jahr 2003 gewährten Teuerungsausgleich (1.0 %) und den Stufenanstieg (0.9 %), insgesamt 1.9 %, angehoben. Das Budget der heutigen FHS-BB für das Jahr 2003 zeigt, dass Teuerung und Stufenanstieg innerhalb des unveränderten Budgets ausgeglichen werden können. Über eine erneute Anpassung an die Teuerung und einen Ausgleich des Stufenanstiegs entscheiden die Parlamente bei der Festlegung des Globalbudgets 2005 ff.

Das vorliegende Budget bestätigt das Grobbudget der Vorlage vom 18.12.01 und beweist insbesondere, dass der früher ermittelte Kostenrahmen eingehalten werden kann. Die Kosten für die Anbindung des Buchhaltungssystems an die Uni Basel und die Übernahme des Lohnsystems Espresso sind in diesem Budget enthalten. Wäre die HPSA-BB im Sommer 2002 gegründet worden und hätte die Stelle des/der Verantwortlichen für Finanzen und Administration anschliessend besetzt werden können, hätte bis zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls ein detailliertes Budget vorgelegt werden können.

Das auf der Basis der Staatsrechnungen 2000 festgelegte und im Bereich Pädagogik um Teuerung und Stufenanstieg bereinigte Globalbudget der HPSA-BB für die Jahre 2003 (pro rata) und 2004 ergibt für die beiden Trägerkantone Kosten in der Höhe von insgesamt 22.39 Millionen Franken.

Budget HPSA-BB 2003 (pro rata) und 2004

	in Mio Franken
Personalaufwand	25.42
Sachaufwand	2.82
Direkter Aufwand	28.24
Finanz- und Ao-Aufwand	0.19
Aufwand	28.43
Ertrag	6.04
Ergebnis	22.39

Anhang 1:
- Übersicht des detaillierten Budgets

4. KOSTENAUFTEILUNG ZWISCHEN BL UND BS

Die Aufteilung der Kosten auf der Basis der Kantonsbeiträge 2000 auf die Trägerkantone BL und BS erfolgt analog zur FHBB nach dem Studierendenverhältnis der Träger. Im Unterschied zur Vorlage vom 18.12.02 soll dabei neu zwischen den Studierenden in den Grund- und in den Nachdiplomstudien unterschieden werden. Da die vom Bund von den (eidg. anerkannten) Fachhochschulen verlangte Rechnungslegung zwischenzeitlich diese Unterscheidung verlangt und das Rechnungswesen der HPSA-BB fachhochschulkonform angelegt wird, ist die Unterscheidung für die neuen Kostenberechnungen vorgenommen worden. Der in der Vorlage vom 18.12.01 errechnete Kostenschlüssel für die HPSA-BB wird dadurch im kostenintensiven Bereich des Grundstudiums nicht verändert. Bei der Errechnung des neuen Kostenschlüssels für die FHBB ab dem Jahr 2006 wird diese Unterscheidung ebenfalls erstmals einfließen.

Tabelle 1: **Die Studierenden im Grundstudium Pädagogik (Stand 1.1.2003)**

Grundstudium	Aus BL	Aus BS	Total BL/BS	Andere	Total
KG/U (in Liestal)	54	2	56	9	65
KG/U (in Basel)	8	23	31	0	31
Primarstufe (in Liestal)	142	12	154	21	175
Primarstufe (in Basel)	5	56	61	2	63
SLA (in Basel)	68	49	117	28	145
SEK II (in Basel)	19	33	52	19	71
Total Grundstudium	296	175	471	79	550
Verteilschlüssel	62.8 %	37.2 %	100.0 %		

Tabelle 2: **Die Studierenden im Nachdiplomstudium Pädagogik (Stand 1.1.2003)**

NDS	Aus BL	Aus BS	Total BS/BL	Andere	Total

Textil (in Liestal)	10	1	11	0	11
TAPS (in Basel)	5	9	14	0	14
Reallehrer/innen (in Liestal)	27	0	27	1	28
Weiterbildung (Liestal)	2	0	2	0	2
SLA (in Basel)	32	87	119	2	121
TOTAL NDS	76	97	173	3	176
<i>Verteilschlüssel</i>	43.9 %	56.1 %	100.0 %		

Tabelle 3: Die Studierenden im Grundstudium Soziale Arbeit (Stand 1.1.2003)

Grundstudium	Aus BL	Aus BS	Total BL/BS	Andere	Total
Sozialarbeit und Sozialpädagogik	107	102	209	106	315
Heilpädagogik	4	2	6	11	17
Total	111	104	215	117	332
<i>Verteilschlüssel</i>	51.6 %	48.4 %	100.0 %		

Tabelle 4: Die Studierenden im NDS der FHS-BB (Stand 1.1.2003)

NDS	Aus BL	Aus BS	Total BL/BS	Andere	Total
NDS NPO	18	13	31	13	44
<i>Verteilschlüssel</i>	58.1 %	41.9 %	100.0 %		

Die für die Grund- und Nachdiplomstudien geltenden Verteilschlüssel werden demnach bis zum Ende des Jahres 2005 wie folgt festgelegt:

	BL	BS
Grundstudium Pädagogik	63 %	37 %
NDS Pädagogik	44 %	56 %
Grundstudium Soziale Arbeit	52 %	48 %
NDS Soziale Arbeit	58 %	42 %

Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten für das Budget 2003:

Tabelle 5: **Kostenverteilung HPSA-BB ab 1.8.2003**

	Total BS/BL	Anteil BL	Anteil BS
--	-------------	-----------	-----------

	Mio Fr.	Mio Fr.	%	Mio Fr.	%
Grundstudium Pädagogik ¹	17.715	11.160	63	6.555	37
NDS Pädagogik ¹	1.024	0.451	44	0.573	56
Grundstudium Soziale Arbeit ²	2.960	1.539	52	1.421	48
NDS Soziale Arbeit ²	0.540	0.313	58	0.227	42
Fachhochschulrat	0.150	0.150		0	
Total Kosten ab 1.8.2003 (gerundet)	22.39	13.61		8.78	

¹⁾ Total ohne Raumkosten

²⁾ Total inkl. Raumkosten

5. LÖHNE

Die Vorlage vom 18. Dezember 2001 sieht die Angleichung der Löhne der HPSA-Dozierenden an diejenigen der FHBB vor. Der inzwischen eingesetzte designierte Hochschulrat der HPSA-BB hat die Anstellungs- und Einreihungskriterien für die HPSA-BB bereits geprüft und mit Vorbehalt festgelegt. Angelehnt hat er sich dabei an die Kriterien der FHBB, wo die Ziellohnstufe 7 festgelegt ist für Hochschuldozierende, die alle Anforderungskriterien erfüllen. Die Festlegung der HPSA-Löhne erfolgte damit in einer bereits seit Jahren bewährten Fachhochschultradition, die wiederum eingebettet ist zwischen den Besoldungstraditionen der Universität und der kantonalen Gymnasien. Die Lohnsummenberechnungen für das Budget 2003 beruhen auf den gemäss diesen Kriterien angestellten Lohnberechnungen.

Die Angemessenheit der Fachhochschullöhne wurde von der Finanzkontrolle Basel-Landschaft bestritten.

Die Dozierenden des Seminars Liestal waren von der Besoldungsrevision für Lehrpersonen im Kanton BL per Schuljahresbeginn 2001/2002 ausgenommen worden, da damals die gleichzeitige Gründung der HPSA-BB erwartet wurde. Infolge der erneuten Verzögerung im Sommer 2002 verlangten die Lehrkräfte die rückwirkende Überführung ihrer Löhne ins revidierte Lohnsystem auf den Schuljahresbeginn 2001/2002. Da die Funktion von Hochschuldozierenden im Besoldungssystem BL fehlt und damit diese Überführung vollzogen werden kann, müssen der Einreihungsplan (Anhang I zum Personaldekret vom 8. Juni 2000) ergänzt und neue Modellumschreibungen für die Funktionen am Seminar ausgearbeitet werden. Diese Arbeiten wurden in den vergangenen Monaten vom Personalamt zusammen mit einem verwaltungsexternen Experten durchgeführt. Die Bewertungen führen zum Ergebnis, dass die Dozierenden des Seminars in den Lohnklassen 7 bis 10 einzureihen sind. Die Vorlage zur Ergänzung des Einreihungsplans bzw. zur entsprechenden Änderung des Personaldekrets wird parallel zu dieser Ergänzungsvorlage vom Personalamt ausgearbeitet und dem Landrat vorgelegt.

Die durchgeführten Bewertungen zeigen, dass die an der FHBB entrichteten und für die HPSA-BB vorgesehenen Löhne weitgehend gerechtfertigt sind. Die basellandschaftliche Grundlage für die Einreihung der Dozierenden am Lehrerseminar schafft auch eine indirekte, d.h. subsidiär geltende, Grundlage für die Besoldung an der HPSA-BB. Als rechtlich selbständige autonome Anstalten sind die FHBB und zukünftig auch die HPSA-BB jedoch legitimiert, die Löhne ihrer Mitarbeitenden nach eigenem Ermessen festzulegen. Bezugsgrössen für die Festlegung der Löhne sind dabei neben der Besoldungsordnung des Kantons Basel-Landschaft auch das wirtschaftliche Umfeld bzw. die vor allem im FHBB-Bereich bestehende Konkurrenzsituation zur Privatwirtschaft sowie andere (Fach)Hochschulen.

Kommt es zur Fusion der Fachhochschulen Aargau (FHA) und Solothurn (FHSO) mit den beiden Basler Fachhochschulen FHBB und HPSA-BB zur FHNW, werden die Löhne aller Fachhochschuldozierenden in der Region voraussichtlich auf Beginn des Studienjahrs 2005/06 in ein gemeinsames Lohnsystem der FHNW überführt. Basis für das gemeinsame Lohnsystem sollen dabei die Löhne der FHA sein. Auch wenn das Fusionsprojekt nicht zustande kommen sollte, sind engere Kooperationen im Raum Nordwestschweiz und damit auch eine Angleichung der Lohnsysteme auf einem gemeinsamen Niveau (voraussichtlich jenem des Kantons Aargau) unumgänglich.

6. PENSIONS-KASSE

Die Mitarbeitenden der HPSA-BB werden grundsätzlich bei der basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK versichert. Im Sinne einer Übergangsregelung soll jedoch für die über 50 Jahre alten Mitarbeitenden eine Ausnahme gelten: Alle am Gründungstag der HPSA-BB über 50 Jahre alten Mitarbeitenden verbleiben bei ihrer bisherigen Pensionskasse.

Die HPSA-BB schliesst mit allen Pensionskassen Anschlussverträge ab. Es sind folgende Anschlussverträge abzuschliessen:

- a) Mit der BLPK als zukünftiger Versicherungsträger für alle am Gründungstag noch nicht 50jährigen und später eintretenden Mitarbeitenden der HPSA-BB (Bestand A).

Im Sinne der Übergangsregelung:

- b) Mit der BLPK für die am Gründungstag über 50jährigen Mitarbeitenden des Seminars Liestal (Bestand B).
- c) Mit der PK des Basler Staatspersonals für die am Gründungstag über 50jährigen Mitarbeitenden des Pädagogischen Instituts und der FHS-BB.
- d) Mit der "Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge" für die am Gründungstag über 50-jährigen Mitarbeitenden der FHS-BB (die bis anhin versicherte Mitarbeitende).

Alle Mitarbeitenden, die nicht unter die Übergangsregelung fallen, treten mit ihrem Versicherungsvermögen gemäss Freizügigkeitsgesetz in die BLPK ein und bringen somit ein volles und ausfinanziertes Deckungskapital mit. Dies führt zu entsprechenden Austrittsverlusten bei den PK der Kantone BL und BS, da ihr Deckungsgrad unter 100 % liegt. Für die im Sinne der Übergangsregelung bei den bisherigen PK verbleibenden

Mitarbeitenden, haben die bisherigen Arbeitgebenden eine im Zeitpunkt der Gründung der HPSA-BB allfällig bestehende Unterdeckung zu tragen bzw. dafür zu garantieren.

Die Finanzkontrolle BL verlangt, dass die Garantieleistung des Kantons BL für die heute bestehende Unterdeckung analog zu dem im Entwurf vorliegenden Anschlussvertrag mit der Pensionskasse des Basler Staatspersonals geregelt wird.

Ein Anschlussvertrag nach dem Muster der PK BS ist vorgesehen. Der Vertrag soll die Durchführung der beruflichen Vorsorge für diejenigen Mitarbeitenden der HPSA-BB regeln, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Bestand A) sowie für diejenigen über 50-jährigen, die vor der Gründung der HPSA-BB bereits bei der BLPK versichert waren (Bestand B). Der Kanton Basel-Landschaft garantiert, dass die HPSA-BB nicht an der im Zeitpunkt der Gründung bestehenden Unterdeckung der BLPK partizipiert.

Mit der Gründung der HPSA-BB erbringt der Kanton Basel-Landschaft folgende Garantien zu Gunsten der HPSA-BB:

- a) Aufbringung der fehlenden Mittel für eine volle und ausfinanzierte Austrittsleistung für die unter 50jährigen, die neu über die HPSA-BB der BLPK angeschlossen sind (Bestand A). Die per Ende 2002 geschätzte Verpflichtung beträgt ca. 1.25 Millionen Franken.
- b) Anteilsmässige Beteiligung an der bestehenden Unterdeckung für die über 50jährigen, die bei der bisherigen Pensionskasse verbleiben (Bestand B). Die per Ende 2002 geschätzte Verpflichtung beträgt ca. 4.45 Millionen Franken.

Im Umfang der Verpflichtungen gegenüber der HPSA-BB nimmt die Garantie des Kantons gegenüber der BLPK ab, sodass die Summe aller Verpflichtungen bzw. Garantien des Kantons gegenüber der BLPK unverändert bleibt.

Einkäufe von Lohnerhöhungen in die Pensionskasse, die mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses an die HPSA-BB verbunden sind, werden nach den Vorschriften des bisherigen Arbeitgebers vorgenommen.

7. NEUBAU HPSA-BB UND PROVISORISCHE ÜBERGANGSLÖSUNG

Die Standortsituation der HPSA-BB ist auf S. 18 f. der Vorlage beschrieben. Angesichts der bereits heute sowohl in Basel als auch in Liestal äusserst unbefriedigenden Raumsituation ist offensichtlich, dass die HPSA-BB ihre Aktivitäten so rasch wie möglich an einem Standort konzentrieren muss.

Der Landrat verlangt konkretere Aussagen zum Zeitpunkt der Investition von zirka 47 Millionen Franken sowie zu den Auswirkungen auf die Finanz- und Investitionsplanung. Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft hat zur Zeit im Investitionsprogramm 2000-2010 für die Jahre 2005-2008 ein Vorhaben von 30.2 Millionen Franken für die HPSA-BB vorgesehen. Dies entspricht rund 64 % der mit 47 Mio. Franken veranschlagten Gesamtkosten. Diese Kostenberechnungen gehen von einem Flächenbedarf von 13'000m² aus, der im Jahr 1998 erhoben wurde und der auf unterschiedlich detaillierten Raumprogrammen und zum Teil den heutigen Institutionen basiert.

Sobald der Staatsvertrag über die HPSA-BB von den Parlamenten genehmigt ist, wird ein aktuell gültiges Raumprogramm für die HPSA-BB erstellt und ein Projektierungskredit beantragt. Die prognostizierten Termine und effektiven Investitionskosten können erst auf diesen Zeitpunkt hin konkretisiert werden. Vorausgesetzt Planung und Realisierung verlaufen ohne Verzögerung, so ist frühestens im Jahre 2010 mit der Inbetriebnahme des Neubaus zu rechnen.

Im Kanton BS ist in der langfristigen Investitionsplanung des Erziehungsdepartements beim jetzigen Planungsstand für die Jahre 2005-2009 ein Betrag von 17 Millionen Franken vorgemerkt.

Beide Regierungen bevorzugen allerdings die Mietvariante zur Entlastung des Investitionsbudgets und werden diese Variante deshalb nach der Genehmigung des Staatsvertrages weiterverfolgen. Die Mietvariante hat den Vorteil, dass auch die Infrastrukturkosten wie die übrigen Betriebskosten laufend und verursachergerecht über das gemeinsame Globalbudget beglichen werden. Verändert sich aufgrund der Studierendenverhältnisse die Finanzierungsquote, so kann auch das Abgelten der Liegenschaftskosten kurzfristig angepasst werden.

Die Vorlage vom 18.12.2001 sieht vor, dass für die Übergangszeit bis zur Erstellung des Neubaus zehn zusätzliche provisorische Klassenzimmer in Liestal zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung gestellt werden sollen (S. 19, 28, 38). Dieses Provisorium soll es ermöglichen, die Ausbildung für Kindergarten- und Primarlehrkräfte ab dem Schuljahr 2004/05 in Liestal zusammenzuführen. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die in der Vorlage ausgewiesenen Fr. 200'000.-- nicht ausreichen werden. Es wurden mögliche Standorte für ein Provisorium in der Nähe des Seminars in Liestal geprüft. Dabei muss gesamthaft von jährlichen Kosten in der Höhe von mindestens Fr. 350'000.-- für die Miete von Gebäude und Land ausgegangen werden. In diesen Kosten sind die Investitionen für Erschliessung und Fundationen nicht eingeschlossen.

Bis zum Bezug eines Neubaus für die HPSA-BB stellen die Kantone BL und BS der HPSA-BB die benötigte Infrastruktur auf ihrem Kantonsgebiet unentgeltlich zur Verfügung und verzichten damit auf die gegenseitige Verrechnung von Standortkosten.

8. FESTLEGUNG UND ORGANISATION DES RECHNUNGSWESENS INKL. KOMPETENZREGLEMENT

Der frühere Berater der FHBB und in dieser Funktion zeitweise auch interimistische Leiter des Departements Finanzen und Administration der FHBB hat, gestützt auf das FHBB-Konzept, ein Konzept für die Organisation des Rechnungswesens der HPSA-BB vorgelegt.

Das jetzt vorliegende Konzept lehnt sich stark an dasjenige der FHBB an und erfüllt damit auch die Anforderungen des Bundes an die Rechnungslegung der Fachhochschulen. Das Konzept umfasst konkrete Vorschläge für die Einrichtung einer Finanz- und Betriebsbuchhaltung, zur Anlagenaktivierung, für die Budgetierung und das Berichtswesen sowie zur Organisation des Bereichs, zu den IT-Systemen.

Der designierte Hochschulrat der HPSA-BB hat das Konzept am 27.9.2002 genehmigt. Vorgesehen ist die Bildung einer Abteilung Finanzen und Administration, deren Leiterin oder Leiter Einsitz in die Direktion der HPSA-BB hat. Der Hochschulrat hat ein Anforderungsprofil für die zukünftige Leitungsperson genehmigt, die Stelle wird ausgeschrieben, sobald der Staatsvertrag von den Parlamenten genehmigt ist. Das Rechnungswesen soll angebunden werden an dasjenige der FHBB.

Am 17.12.2002 hat der Hochschulrat das Kompetenzreglement genehmigt.

Anhang 2:
- Kompetenzreglement

9. FESTLEGUNG DES UMGANGS MIT ÜBERSCHÜSSEN UND FEHLBETRÄGEN

Der Umgang mit Überschüssen und Fehlbeträgen sollte nach Auffassung des Parlaments bei autonomen Institutionen mit einem Globalbudget klar geregelt werden. § 43 des Staatsvertrages über die HPSA-BB wird deshalb gemäss Beschlüssen der beiden Regierungen vom 25.2.2003 wie folgt präzisiert:

§ 43 Überschuss und Fehlbetrag

¹ Gelingt es der HPSA-BB unter Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen Ziele durch gute Auslastung, ökonomische Betriebsführung oder Erwirtschaften zusätzlicher Erträge einen Überschuss zu erzielen, fließt dieser in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Dieses dient zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung im Rahmen des Leistungsauftrages und zur Deckung von Investitionskosten.

² Pro Rechnungsjahr dürfen höchstens 10 % des Globalbeitrages der Trägerkantone bis zu einem Höchstsaldo des Kontos von 4.5 Millionen Franken zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist den Trägerkantonen nach Massgabe der Trägerschaftsquoten zurückzuerstatten.

³ Entnahmen für Investitionen aus dem Rücklagenkonto dürfen jährlich 25 % des Saldos am 1. Januar des laufenden Jahres nicht überschreiten.

⁴ Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagenkonto beschliesst der Hochschulrat. Sie sind im Anhang zur Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

⁵ Ein Fehlbetrag wird auf das kommende Jahr vorgetragen.

10. MELDEPFLICHT BEI BESONDEREN VORKOMMNISSEN

Die Finanzkontrolle BL verlangt eine Klausel im Staatsvertrag zur Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen. Die Bestimmung zur Berichterstattung an die Kantone in § 37 des Staatsvertrages wird deshalb gemäss Beschlüssen der beiden Regierungen vom 25.2.2003 in Abs. 2 wie folgt ergänzt

§ 37 Abs. 2: Die HPSA erteilt der Erziehungs- und Kulturdirektion BL und dem Erziehungsdepartement BS sowie den kantonalen Finanzkontrollen alle erforderlichen Auskünfte

und gewährt, wo erforderlich, Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung.

11. VERTRAG ZWISCHEN DEN KANTONEN BASEL-LANDSCHAFT UND BASEL-STADT ÜBER DIE HOCHSCHULE FÜR PÄDAGOGIK UND SOZIALE ARBEIT BEIDER BASEL (HPSA-BB)

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

- a. gestützt auf die Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995 und auf das EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999
- b. in sinngemässer Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Hochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)
- c. zum Zwecke der Schaffung einer gemeinsamen Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit schliessen den folgenden Vertrag:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel

¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (nachfolgend Vertragskantone) führen gemeinsam eine Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (nachfolgend HPSA-BB).

² Die HPSA-BB ist eine Fachhochschule im Sinne der Empfehlungen der EDK und, soweit sie die bundesrechtliche Genehmigung erhalten hat, im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hochschulen.

³ Die HPSA-BB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

⁴ Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, untersteht die HPSA-BB dem Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Die HPSA-BB hat ihren Sitz in Liestal.

§ 2 Bestand und Erweiterung

¹ Die HPSA-BB besteht bei ihrer Gründung aus dem Lehrerseminar Liestal, dem Pädagogischen Institut Basel und der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel (FHS-BB).

² Die HPSA-BB kann jederzeit durch Aufnahme von weiteren Ausbildungsinstitutionen oder durch Schaffung neuer Studienangebote erweitert werden.

³ Die HPSA-BB kann jederzeit Kooperationen bis hin zu Fusionen mit anderen Ausbildungsinstitutionen eingehen.

§ 3 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer sind auf allen Ebenen und in allen Prozessen der HPSA-BB gleichberechtigt.

² Die HPSA-BB trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

³ Die HPSA-BB unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 4 Aufgaben

¹ Die HPSA-BB bereitet durch praxisorientierte Diplomstudiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche neben personalen und sozialen auch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern.

² Sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Zusatzausbildungen, Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

³ Sie führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Die HPSA-BB arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

⁵ Sie erfüllt die ihr vom Hochschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

§ 5 Gliederung

¹ Die HPSA-BB kann in Departemente gegliedert werden.

² Departemente können in Abteilungen bzw. andere Einheiten untergliedert werden.

§ 6 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Die HPSA-BB koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen innerhalb der HPSA-BB sowie mit anderen Institutionen der Bildung, Forschung und Erziehung auf Hochschulstufe und arbeitet mit diesen zusammen.

² Die HPSA-BB fördert den Austausch von studierenden, erziehenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

§ 7 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst ist gewährleistet.

§ 8 Forschung und Entwicklung

¹ Die HPSA-BB betreibt im Rahmen des Leistungsauftrages anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft, Schule, sozialen Institutionen, Wirtschaft, Verwaltung und allen anderen gesellschaftlichen Bereichen.

² Sie bringt Forschungsergebnisse in die Lehre ein.

§ 9 Dienstleistungen und Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die HPSA-BB kann zum Erbringen von Dienstleistungen und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

² Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

³ Die HPSA-BB kann sich zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers an Unternehmungen beteiligen.

⁴ Bei der Übernahme von Aufträgen und bei Beteiligungen sind die Unabhängigkeit der HPSA-BB, die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst sowie die Wettbewerbsneutralität zu wahren.

§ 10 Statut und Leitbild

Die HPSA-BB verfügt über Statut und Leitbild.

§ 11 Qualitätssicherung

Die HPSA-BB ist zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Zweites Kapitel: Die Studienangebote der HPSA-BB. Diplomstudiengänge und Weiterbildung

§ 12 Diplomstudiengänge; Studienformen und Studiendauer

¹ Die HPSA-BB bietet Vollzeitstudien an.

² Sie kann auch Teilzeit- und berufsbegleitende Studien anbieten.

³ Das Vollzeitstudium für interkantonal und eidgenössisch anerkannte Ausbildungen dauert mindestens drei Jahre.

⁴ Der Hochschulrat kann andere Studienformen vorsehen.

§ 13 Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Zu den einzelnen Diplomstudiengängen wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert hat.

² Der Hochschulrat legt die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und das Aufnahmeverfahren in einem Reglement fest.

³ Der Hochschulrat legt die Gebühren für die Aufnahmeprüfungen fest. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den entsprechenden Gebühren an anderen Hochschulen in der Region.

§ 14 Beschränkung der Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Die HPSA-BB kann die Zulassung zu den Diplomstudiengängen für alle oder einzelne Studiengänge mit Zustimmung der Regierungen der Vertragskantone beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.

² Über Beschränkungsmassnahmen entscheidet der Hochschulrat.

§ 15 Beratung und Unterstützung

Die HPSA-BB berät und unterstützt die Studierenden im Hinblick auf die Wahl und Gestaltung des Studiums sowie bei der Einschätzung der Perspektiven der Berufslaufbahn.

§ 16 Zusatzausbildung und Weiterbildung

¹ Die HPSA-BB bietet Nachdiplomstudien und -kurse an.

² Sie erbringt ein Angebot an Zusatzausbildungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 17 Studienabschlüsse, Diplome und Titel

¹ Die HPSA-BB erteilt nach Massgabe ihrer Prüfungsordnungen:

- a) Gesamtschweizerisch anerkannte Diplome
- b) Ausweise über den Besuch von Nachdiplomstudien und –kursen
- c) Bescheinigungen für erbrachte Studienleistungen.

² Wer einen gesamtschweizerisch anerkannten Studiengang mit dem Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden geschützten Titels gemäss Art. 7 FHSG oder den Anerkennungsreglementen der EDK berechtigt.

§ 18 Gebühren und Beiträge

¹ Die HPSA-BB erhebt für ihr Studienangebot Gebühren. Dabei wird auf den chancengleichen Zugang geachtet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Studiengebühren an anderen Hochschulen in der Region.

² Für die Weiter- und Zusatzausbildung ist eine angemessene Kostenbeteiligung vorzusehen.

³ Die HPSA-BB kann von den Studierenden auch für soziale und kulturelle Leistungen Gebühren erheben. Sie kann von Studierenden, welche diese Leistungen nicht beanspruchen, angemessene Solidaritätsbeiträge erheben.

⁴ Die Gebühren und Solidaritätsbeiträge werden in besonderen Reglementen festgesetzt.

Drittes Kapitel: Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierende der HPSA-BB

Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Mitsprache und Mitbestimmung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der HPSA-BB haben ein Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung. Das Statut legt die Form der Mitwirkung und das Verfahren fest.

§ 20 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die HPSA-BB kann für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierende soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen, wie namentlich Mensen und Kinderkrippen.

Zweiter Abschnitt: Personal

§ 21 Kategorien

Das Personal der HPSA-BB besteht aus:

- a. den Dozentinnen und Dozenten;
- b. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c. den Assistentinnen und Assistenten;
- d. den im Berufsfeld tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- e. dem Verwaltungspersonal;
- f. den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 22 Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Anforderungen an die Dozentinnen und Dozenten richten sich nach den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, den Empfehlungen der EDK zur Lehrerbildung vom 26. Oktober 1995 sowie dem EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999.

² Der Hochschulrat kann zu diesen Bestimmungen und Empfehlungen Ausnahmen und ergänzende Bestimmungen erlassen.

³ Der Hochschulrat kann den Dozentinnen und Dozenten den Titel eines Professors oder einer Professorin verleihen.

§ 23 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Zur Betreuung und Weiterentwicklung von Bibliotheken, Sammlungen, technischen Anlagen und Informatiksystemen kann die HPSA-BB Fachpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

² Diese können für weitere Aufgaben herangezogen werden.

§ 24 Assistentinnen und Assistenten

¹ Zur Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten im Lehrbetrieb, bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den Dienstleistungen kann die HPSA-BB Assistentinnen und Assistenten anstellen.

² Die Dauer ihrer Anstellung ist befristet.

³ Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die persönliche Weiterbildung zu verwenden.

§ 25 Im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung kann die HPSA-BB im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

§ 26 Verwaltungspersonal und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Für die Verwaltung, den Hausdienst, den Betrieb von Labors, Werkstätten sowie andere Einrichtungen stellt die HPSA-BB Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 27 Personalrecht

¹ Die HPSA-BB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Soweit durch diesen Vertrag ausdrücklich vorgesehen und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sie auch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse begründen.

² Das Personal der HPSA-BB untersteht grundsätzlich der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft.

³ Spezielle Rechte und Pflichten für das Personal der HPSA-BB legt der Hochschulrat im Statut fest. Das Statut kann von der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der HPSA-BB erforderlich ist.

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag sind in diesem Fall einzuhalten.

⁵ Die HPSA-BB kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder ihres Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an den öffentlichen Schulen und anderen Partnerinstitutionen in den Kantonen BS und BL einsetzen.

⁶ Die öffentlichen Schulen und andere Partnerinstitutionen der HPSA-BB in den Kantonen BS und BL können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder des Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an der HPSA-BB einsetzen.

⁷ Vertragsverhältnisse zum Einsatz des Personals der HPSA-BB in anderen Institutionen (bspw. im Bereich der Sozialen Arbeit) sind analog zu gestalten.

⁸ Die Entlohnung richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Einsatzortes.

⁹ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers.

Dritter Abschnitt: Studentinnen und Studenten

§ 28 Körperschaft der Studentinnen und Studenten

¹ Die Studentinnen und Studenten der HPSA-BB bilden zur Vertretung ihrer Interessen in der HPSA-BB eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft. Studierende, welche dieser Körperschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Direktion schriftlich mit.

² Die Körperschaft kann von den Mitgliedern eine Gebühr zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben.

³ Die Körperschaft gibt sich eine eigene Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Hochschulrat der HPSA-BB.

⁴ Die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der studentischen Körperschaft werden im Statut der HPSA-BB geregelt.

§ 29 Disziplinarordnung für die Studentinnen und Studenten

Der Hochschulrat erlässt die Disziplinarordnung. Die Disziplinarordnung kann als Disziplinarmaßnahmen insbesondere vorsehen:

- a) die Verwarnung und den Verweis;
- b) den vorübergehenden und in schwerwiegenden Fällen den dauernden Ausschluss von der HPSA-BB.

Viertes Kapitel: Organisation der HPSA-BB

§ 30 Organe

¹ Obligatorische Organe der HPSA-BB sind:

- a. der Hochschulrat
- b. die vom Hochschulrat gewählte Direktion
- c. die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB
- d. die Disziplinarkommission
- e. die Revisionsstelle.

² Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

³ Bei der Besetzung der Organe ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

§ 31 Der Hochschulrat

¹ Als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren der Hochschulrat gewählt.

² Er besteht aus sieben bis elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, welche nicht der HPSA-BB angehören und verschiedene gesellschaftliche Bereiche vertreten. Der Hochschulrat verfügt über die erforderliche Fach-, Finanz- und Sozialkompetenz sowie über genderspezifisches und gleichstellungspolitisches Wissen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im Hochschulrat zu achten.

³ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ernennt vier bis sechs, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt drei bis fünf Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Die Regierungen der Vertragskantone können von ihnen ernannte Mitglieder während der Amtsperiode abberufen und neue wählen.

⁵ Die Mitglieder der Direktion und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Personals der HPSA-BB können an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 32 Aufgaben des Hochschulrates

Der Hochschulrat:

- a. entscheidet über die Gliederung der HPSA-BB in Departemente und Abteilungen oder andere Einheiten;
- b. erteilt der HPSA-BB im Rahmen der von den Regierungen der Vertragskantone festgelegten Grundsätze periodisch den Leistungsauftrag;
- c. sorgt für die Koordination und Integration der Aufgaben der HPSA-BB
- d. überwacht die Qualität der Leistungen der HPSA-BB;
- e. ernennt die Direktion und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter;

- f. ernennt die Mitglieder der Revisionsstelle;
- g. ernennt die unbefristet angestellten Dozentinnen und Dozenten;
- h. ernennt die Mitglieder der Disziplinarkommission;
- i. entscheidet über Investitionen unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kosten für Amortisation und Verzinsung im Budget durch die Vertragskantone;
- j. genehmigt zuhanden der politischen Behörden der Vertragskantone den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Geschäfts- und Leistungsbericht der HPSA-BB;
- k. erlässt auf Antrag der Direktion das Statut und das Leitbild der HPSA-BB, die Ordnungen über Studiengänge, Zusatzausbildungen und Weiterbildung, Aufnahmeverfahren, Studienbeschränkungen, Prüfungen und Gebühren sowie die Disziplinarordnung;
- l. erlässt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Regierungen der Vertragskantone nötigenfalls Zulassungsbeschränkungen;
- m. bestimmt die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- n. bestimmt Abweichungen vom Dienstrecht des Kantons Basel-Landschaft;
- o. koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe;
- p. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und durch das Statut zugewiesen sind.

§ 33 Direktion der HPSA-BB

¹ Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin und den Leitern/den Leiterinnen der Departemente. Besteht die Hochschule nur aus einem Departement, bilden die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen zusammen mit dem Direktor/der Direktorin die Direktion. Die Ernennung der Direktionsmitglieder erfolgt durch den Hochschulrat.

² Die Direktion ist das operative Führungsorgan der HPSA-BB für gesamtschulische Angelegenheiten. Sie ist dem Hochschulrat für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

³ Die Direktion:

- a. vertritt die HPSA-BB nach innen, insbesondere gegenüber dem Hochschulrat, und nach aussen;
- b. beantragt dem Hochschulrat Statut und Leitbild für die HPSA-BB;
- c. behandelt alle Angelegenheiten von Bedeutung für die gesamte HPSA-BB, wie insbesondere Finanz- und Rechnungswesen, Statistik, Personalwesen sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- d. stimmt die Aktivitäten der Departemente und Abteilungen aufeinander ab, wie insbesondere Diplomstudiengänge, Zusatzausbildung und Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte;
- e. entscheidet über die Anträge der Departemente und unterbreitet sie dem Hochschulrat;
- f. bestimmt das Angebot an sozialen und kulturellen Leistungen;
- g. sorgt für die Einhaltung des Leistungsauftrags und der bewilligten globalen Beiträge;
- h. richtet ein Controlling ein und sorgt für die Evaluation der Leistungen der HPSA-BB;

- i. beantragt Ausnahmen bezüglich Anforderungen an die Dozierenden gemäss § 22 Abs. 2
- j. stellt diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die nicht vom Hochschulrat ernannt werden;
- k. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Vertrag, durch das Statut und vom Hochschulrat übertragen werden;
- l. ist im übrigen für alle gesamtschulischen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Gliederung, Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Departemente und Abteilungen sind im Statut festgelegt.

§ 34 Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB

Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in allen wichtigen, die HPSA-BB betreffenden Fragen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte gemäss dem Statut.

§ 35 Die Disziplinarkommission

Die Rechte und Pflichten der Disziplinarkommission sind im Statut festgelegt.

§ 36 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der HPSA-BB, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Sie prüft im weiteren

- a. die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der HPSA-BB über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;
- b. das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der HPSA-BB.
- c. die Wahrung der Interessen der Vertragspartner, besonders hinsichtlich dem wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.
- d. die formelle Einhaltung der im Leistungsauftrag definierten Anforderungen.

Fünftes Kapitel: Berichterstattung und Aufsicht

§ 37 Berichterstattung an die Kantone

¹ Die HPSA-BB unterbreitet den Regierungen der Vertragskantone zuhanden der Parlamente jährlich einen Geschäftsbericht der HPSA-BB. Dieser Bericht enthält auch Ausführungen über die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss § 32 lit. b.

² Die HPSA-BB erteilt der Erziehungs- und Kulturdirektion BL und dem Erziehungsdepartement BS sowie den kantonalen Finanzkontrollen alle erforderlichen Auskünfte und gewährt, wo erforderlich, Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung.

§ 38 Oberaufsicht

Die Regierungen der Vertragskantone üben gemeinsam die Aufsicht über die HPSA-BB. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente bleibt gewährleistet.

§ 39 Finanzielle Aufsicht

¹ Die HPSA-BB gewährt den kantonalen Finanzkontrollen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Rahmen der Ausübung der Finanzaufsicht Zugang zu allen Informationen und Akten.

² Die beiden Finanzkontrollen koordinieren ihre Prüfungshandlungen unter sich und mit der Revisionsstelle der Fachhochschule. Sie bringen die Ergebnisse der Prüfungshandlungen dem Hochschulrat und der Direktion der HPSA-BB zur Kenntnis.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 40 Finanzierung

¹ Die HPSA-BB finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Beiträge der Vertragskantone;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Studierender;
- d. nationale, europäische und andere internationale Förderungsmittel;
- e. Gebühreneinnahmen;
- f. Entgelte für Dienstleistungen;

g. Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Die Vertragskantone entrichten Beiträge an sämtliche Kosten der HPSA-BB aufgrund einer gemeinsam festgelegten Beitragsquotenformel. Deren Elemente sind insbesondere das Verhältnis der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen und die Berücksichtigung ihrer Verteilung auf die nach ihren Kosten gewichteten Studienrichtungen. Dabei wird auf das fünfjährige gleitende Mittel der Werte abgestellt. Die Beitragsquoten werden alle drei Jahre neu festgelegt.

§ 41 Finanzkompetenzen

¹ Die Parlamente der Vertragskantone bewilligen mit dem Budget des Kantons jährlich einen globalen Beitrag an die Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Apparateanschaffungen, sowie die Amortisation und die Verzinsung des Kapitals für Investitionen. Die Kosten für Investitionen sind im Budget der HPSA-BB gesondert auszuweisen.

§ 42 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der HPSA-BB wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 43 Überschuss und Fehlbetrag

¹ Erzielt die HPSA-BB unter Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen Ziele durch gute Auslastung, ökonomische Betriebsführung oder Erwirtschaften zusätzlicher Erträge einen Überschuss, fliesst dieser in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Dieses dient zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung im Rahmen des Leistungsauftrages und zur Deckung von Investitionskosten.

² Pro Rechnungsjahr dürfen höchstens 10 % des Globalbeitrages der Trägerkantone bis zu einem Höchstsaldo des Kontos von 4.5 Millionen Franken zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist den Trägerkantonen nach Massgabe der Trägerschaftsquoten zurückzuerstatten.

³ Entnahmen für Investitionen aus dem Rücklagenkonto dürfen jährlich 25 % des Saldos am 1. Januar des laufenden Jahres nicht überschreiten.

⁴ Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagenkonto beschliesst der Hochschulrat. Sie sind im Anhang zur Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

⁵ Ein Fehlbetrag wird auf das kommende Jahr vorgetragen.

§ 44 Steuerfreiheit

Die HPSA-BB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Siebttes Kapitel: Rechtsschutz

§ 45 Verwaltungsverfahren

Für den Erlass von Verfügungen der HPSA-BB gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 46 Beschwerdekommision

¹ Für die HPSA-BB wird jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren eine Beschwerdekommision mit fünf Mitgliedern gewählt.

² Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählt drei, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zwei Mitglieder.

³ Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Bei der Beschwerdekommision kann gegen Verfügungen der HPSA-BB Beschwerde geführt werden.

⁶ Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft an das basellandschaftliche Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Achtes Kapitel: Strafbestimmungen

§ 47 Strafbestimmungen

¹ Wer einen Titel nach § 16 Absatz 1 führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Neuntes Kapitel: Übrige Zuständigkeiten kantonaler Behörden

§ 48 Parlamente der Vertragskantone

Die Parlamente der Vertragskantone

a) entscheiden über die Erweiterung der HPSA-BB im Sinne von § 2

b) genehmigen auf Antrag der Regierungen den vom Hochschulrat periodisch erteilten Leistungsauftrag.

§ 49 Regierungen der Vertragskantone

Die Regierungen der Vertragskantone

- a) wählen die Mitglieder des Hochschulrates und der Beschwerdekommision;
- b) legen gemeinsam die Grundsätze für den Leistungsauftrag fest;

Zehntes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 50 Übergang des Lehrerseminars Liestal

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 14./15. Mai 1984 aufgehoben.

² Der Kanton Basel-Landschaft stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Lehrerseminars zur Verfügung.

§ 51 Übergang des Pädagogischen Instituts Basel

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht das Pädagogische Institut Basel auf die HPSA-BB über und wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 14./15. Mai 1984 (SG 430.240) aufgehoben.

² Das Abkommen betreffend Ausbildung von Religionslehrern im Rahmen des staatlichen Lehrerseminars zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kirchenrat der evangelisch reformierten Kirche von Basel-Stadt vom 26. Mai /1. Juni 1926 (SG 430.520) wird mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

³ Das Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922 (SG 430.100) und § 101, Abs. 1, Ziff. 6 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand 1.1.1993, SG 410.100) werden mit dem Inkrafttreten des Vertrages aufgehoben.

⁴ Folgende Reglemente und Ordnungen bleiben ab Inkrafttreten dieses Vertrags solange für die HPSA-BB gültig, bis der Hochschulrat neue Reglemente resp. Ordnungen erlässt:

- Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar (SG 430.210)
- Reglement für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten des Lehramtes in Wirtschaftsfächern (SG 439.440)
- Reglement für die Prüfung von Fachlehrkräften für Musik an Schulen ab Sekundarstufe II (Schulmusik) (SG 439.429)
- Reglement für die Ausbildung und Prüfung von Primarlehrerinnen und Primarlehrern (SG 439.300)
- Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen (SG 439.200)
- Reglement für die Prüfung von Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramts für bildende Kunst an Schulen mittlerer und oberer Stufe (SG 439.410)
- Verordnung über die Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei kantonalen Lehrerprüfungen (SG 439.120)

- Reglement für die Prüfung von Absolventinnen und Absolventen der Zusatzausbildung zur Fachlehrkraft für Textilarbeit und Werken auf der Primarschulstufe (SG 439.610)
- Ordnung für die Ausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 430.450)
- Reglement über die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.425)
- Ausführungsbestimmungen für die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.426)
- Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an mittleren und oberen Schulen des Kantons Basel-Stadt (SG 430.400)

⁵ In folgenden Ordnungen und Verordnungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrags die Bestimmungen bezüglich des Pädagogischen Instituts irrelevant:

- Ordnung für die Durchführung von Wintersportveranstaltungen an den öffentlichen Schulen Basels und am Kantonalen Lehrerseminar (SG 416.800)
- Verordnung über die Beurlaubung, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen (SG 411.600)
- Amtsordnung für die Lehrer (SG 411.400)
- Verordnung betreffend die Entschädigung für Lehraufträge am Kantonalen Lehrerseminar (SG 164.500)

⁶ Der Kanton Basel-Stadt stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Pädagogischen Instituts zur Verfügung.

§ 52 Übergang der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel auf die HPSA-BB über.

² Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Führung von Ausbildungen in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe vom 26.10.1999 (in Kraft seit 1.1.2000) wird aufgehoben.

³ Die Übergabe der Führung der Ausbildungen in Sozialer Arbeit sowie die Zurverfügungstellung des Betriebsvermögens der Stiftung FHS-BB werden vertraglich zwischen der Stiftung FHS-BB und der HPSA-BB geregelt.

§ 53 Amtsdauer der bisherigen Gremien

¹ Mit dem Inkrafttreten des Vertrages enden alle Amtsperioden der an den bisherigen Institutionen eingesetzten Gremien.

² Der Hochschulrat entscheidet über die befristete Weiterdauer einzelner Gremien.

§ 54 Personalrechtliche Bestimmungen

¹ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Übertritts in die HPSA vom Kanton BS angestellt sind, gilt der Lohnbesitzstand.

² Die HPSA-BB schliesst sich für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages beim Pädagogischen Institut (bei der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel) angestellten und

bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 50. Altersjahr überschritten haben, der PKBS an. Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der HPSA-BB und der PKBS geregelt.

³ Geltende Übergangsbestimmungen im Personalrecht des Kantons BS bleiben vorbehalten.

§ 55 Anforderungen an die Lehrkräfte

Dozentinnen und Dozenten, welche die Anforderungen nach § 22 im Zeitpunkt der Übernahme nicht erfüllen, können zu einer Zusatzausbildung oder zur Weiterbildung verpflichtet werden.

§ 56 Beilegung von Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.

³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 57 Integration in die Fachhochschule beider Basel

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben – nach einer Phase der Konsolidierung der HPSA-BB – die Integration der einzelnen Departemente der HPSA-BB in die Fachhochschule beider Basel (FHBB) ab dem Jahr 2007 an. Die Regierungen der beiden Kantone unterbreiten daher im Jahr 2005 ihren Parlamenten eine entsprechende Vorlage, welche eine Beurteilung dieses Schrittes aus der dazumaligen Sicht sowie entsprechende Anträge beinhaltet.

§ 58 Dauer des Vertrags

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone sowie der Annahme in einer allfälligen Volksabstimmung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen.

² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für fünf Jahre fest. Er ist nachher mit einer vierjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar.

³ Im Falle der Kündigung einigen sich die Vertragskantone über die Auflösung der HPSA-BB. Dabei ist den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Liestal, den

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Elsbeth Schneider

Jörg Schild

Der Landschreiber:

Der Staatsschreiber:

Walter Mundschin

Dr. Robert Heuss

12. ANTRAG

Gestützt auf den Ratschlag Nr. 9131 vom 19.12.2001 und dem vorliegenden Ergänzungsbericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden aktualisierten Beschlussesentwurf anzunehmen.

Ratschlag und Ergänzungsbericht wurden vom Finanzdepartement gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft.

Basel, den 26. Februar 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Vizepräsident:

Jörg Schild

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Anhang 1: Übersicht des detaillierten Budgets
Anhang 2: Kompetenzregelungen

